

## Positionspapier (Stand: 16.05.2019)

### Eckpunkte für Beteiligungen öffentlicher Forschungseinrichtungen und Hochschulen an Ausgründungen

Diskussionen über eine Beteiligung öffentlicher Forschungseinrichtungen und Hochschulen an Ausgründungen zeigen, dass es unterschiedliche Ansichten darüber gibt, was wirtschaftlich adäquat und was gesellschaftlich angemessen ist. Es bedarf daher einer Klarstellung und eines gemeinsamen Verständnisses dazu, damit sich die aus dieser Diskussion resultierende Ungewissheit und Intransparenz nicht nachhaltig negativ auf das Gründungsgeschehen auswirkt.

Um das Gründungsgeschehen in Deutschland dynamisch weiterzuentwickeln, stellen die in der Life Science Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung vertretenen Forschungseinrichtungen und Hochschulen zusammen mit weiteren Unterzeichnenden mit diesem Positionspapier Eckpunkte vor, die ein einheitliches Grund- und Wertegerüst beschreiben. Dabei ist sicherzustellen, dass das Gründungsgeschehen stets in einem ethischen Rahmen stattfindet, der wirtschaftliche Interessen nicht über das Patienten- und Allgemeinwohl stellt. Gleichzeitig bilden diese Eckpunkte die Grundlage für einrichtungsspezifische Ausführungsbestimmungen, die den organisatorischen und rechtlichen Besonderheiten einzelner Einrichtungen gerecht werden.

Das Positionspapier versteht sich als Ergänzung des White Papers der TechnologieAllianz vom 16.11.2016.

Aus Sicht der unterzeichnenden Einrichtungen sind folgende Aspekte wesentlich:

1. ***Der Wissens- und Technologietransfer ist neben Forschung und Lehre eine weitere wesentliche Aufgabe von Hochschulen und Forschungseinrichtungen und soll weiter ausgebaut werden.***

In erheblichem Umfang werden institutionelle Mittel eingesetzt, um aus Ideen zum Nutzen der Gesellschaft Erfindungen und Technologien zu generieren und daraus entsprechende Innovationen und Produkte zu entwickeln. Dabei unterstützen Hochschulen und Forschungseinrichtungen nicht nur das konkrete Transfer- und Gründungsvorhaben, sondern haben insbesondere durch die institutionelle Förderung von Wissenschaft und Forschung und das spezifische akademische Umfeld überhaupt erst die Grundlage für künftige wirtschaftliche oder gesellschaftliche Anwendungen ge-

schaffen. Indem Hochschulen und Forschungseinrichtungen eine Vielzahl von Ressourcen in den Verwertungsprozess einbringen, wirkt sich die Nähe der Ausgründung zur Forschungseinrichtung oder Hochschule positiv auf deren weitere Entwicklung aus.

2. ***Eine faire wirtschaftliche Partizipation der Hochschulen und Forschungseinrichtungen am kommerziellen Erfolg der Ausgründung folgt dem Solidar- und Verursacherprinzip und ist richtig sowie notwendig.***

Es ist eine gesellschaftliche Verpflichtung und Verantwortung, dass auch öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen und Hochschulen fair am kommerziellen Erfolg ihrer Ausgründungen partizipieren. So werden auch für die Forschungseinrichtungen und Hochschulen Anreize gesetzt, den Transfer zu unterstützen und eigene Mittel in Ausgründungsprojekte insbesondere in der erfolgskritischen Validierungsphase zu investieren. Die nachhaltige Ausgestaltung solcher Fonds oder Programme ist zudem in der Regel davon abhängig, dass ein Teil der Erlöse wieder in die Fonds zurückfließt und somit für neue Projekte zur Verfügung steht. Finanzielle Partizipation trägt somit dazu bei, das Transfergeschehen gesellschaftlich zu stärken. Es ist notwendig, diesbezüglich ein gegenseitiges Verständnis aller Beteiligten zu diesem Solidar- und Verursacherprinzip zu schaffen. Eine klare Linie der Hochschulen und Forschungseinrichtungen auf welche Weise und in welcher Höhe diese am wirtschaftlichen Erfolg der in ihren Einrichtungen geschaffenen Ergebnisse fair partizipieren wollen, schafft Transparenz und damit ein gründungsfreundliches Klima, von dem alle Beteiligten profitieren.

3. ***Offene Minderheitsbeteiligungen<sup>1</sup> an Ausgründungen in Verbindung mit im allgemeinen exklusiven Lizenzverträgen zu marktüblichen Bedingungen sind eine geeignete Möglichkeit, um rechtliche und ethische Vorgaben zu erfüllen und gleichzeitig eine faire finanzielle Partizipation sowie ein gründungsunterstützendes Klima zu gewährleisten.***

Insbesondere aus rechtlichen Gründen (v.a. EU-Beihilferecht, Bundes- und Landeshaushaltsordnungen) muss das Verhandlungsergebnis dem „Arm’s-Length-Prinzip“ folgen – d.h. nach marktüblichen Bedingungen, ohne Sonderbehandlung und Vorteilsnahme der Unternehmung. Ausgründungen sind jedoch insbesondere in der frühen Unternehmensphase in der Regel wirtschaftlich nicht in der Lage, vor allem die Kosten für einen Kauf oder eine Lizenzierung von Geistigem Eigentum im Rahmen der für etablierte Unternehmen üblichen Kommerzialisierungswege (Verkauf, Lizenzierung in Verbindung mit hohen Einmalzahlungen) zu tragen. Ein gründungsfreundlicher Kompromiss, um das Unternehmen in der Wachstumsphase nicht zu behindern

---

<sup>1</sup> Damit gemeint ist, eine minderheitliche Beteiligung am gesellschaftsrechtlichen Kapital der Ausgründung mit allen Rechten und Pflichten eines Gesellschafters.

und gleichermaßen dem „Arm’s-Length-Prinzip“ zu folgen, ist stattdessen eine Kombination aus angemessenen Lizenzbedingungen und einer adäquaten Minderheitsbeteiligung. Der Grundgedanke: Die Ausgründung erhält gegen eine Beteiligung Vorzugskonditionen für eine exklusive Lizenzierung, bei der auf frühe hohe Zahlungen verzichtet wird, die wiederum die eingesetzten Mittel von Investoren insbesondere für die erforderliche Weiterentwicklung der Technologie schmälern würden. Gleichzeitig beteiligen sich die Einrichtungen damit gleichermaßen an Risiko und Erfolg der Ausgründung. Zudem ermöglichen offene Beteiligungen eine sehr viel wirkungsvollere Implementierung und Kontrolle ethischer Standards.

4. ***Beteiligungen an Ausgründungen in Höhe von 10 bis 20 % der Anteile der Gesellschaft sind angemessen und international üblich, wobei es im Ermessen der Eigentümer der Schutzrechte liegen muss, wer die Beteiligung für sie ausübt.***

Aufgrund der Vorlaufinvestitionen und hinsichtlich des Eigentums der Einrichtungen in Form von geschützten und schutzfähigen Ergebnissen ist eine gesellschaftsrechtliche Mindestbeteiligung von 10 bis 20 % (verwässerbar<sup>2</sup>) im Allgemeinen angemessen. Diese ist bei signifikanten zusätzlichen Unterstützungsleistungen (z. B. Zugriff auf Infrastrukturen und Forschungsressourcen, Teamrekrutierung oder Investitionen der Einrichtung) weiter zu erhöhen und kann dann in Ausnahmefällen bei Ausgründungsstart auch signifikant mehr betragen. Die deutschen Hochschulen und Forschungseinrichtungen würden sich so im international üblichen Rahmen bewegen. Erfolgreiche Beispiele (z. B. Imperial College London, MIT, Stanford) zeigen, dass nicht die Höhe der Beteiligung maßgeblich für ein positives Gründungsklima ist, sondern transparente, verlässliche und faire Regeln sowie ein gründungsunterstützendes Umfeld. Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen müssen dabei frei entscheiden können, ob sie die Beteiligungen selbst oder durch einen geeigneten Partner wahrnehmen.

5. ***Es ist ein professionelles Beteiligungsmanagement einzurichten.***

Die Verantwortung als Gesellschafter macht es gleichermaßen erforderlich, sowohl die eigenen Interessen zu sichern als auch die Entwicklung der Ausgründung positiv zu begleiten und spätere Finanzierungsrunden oder den Verkauf der Anteile im Rahmen der Möglichkeiten aktiv zu unterstützen. Dies erfordert in der Regel eine Vielzahl kompetenter und schneller Entscheidungen zu komplexen Sachverhalten, zu denen öffentlichen Einrichtungen häufig die Expertise fehlt. Daher müssen Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die sich an Ausgründungen beteiligen, entweder selbst über ein professionelles Beteiligungsmanagement verfügen oder dieses an einen geeigneten Partner oder Dienstleister übertragen.

---

<sup>2</sup> Damit gemeint ist, dass sich die Beteiligung nachträglich durch Folgeinvestitionen Dritter reduziert.

6. **Die Unterstützung soll auf die Gründung fokussiert werden.**

Die Transferanstrengungen von Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind darauf auszurichten, leistungsfähige Gründungen in Deutschland zu schaffen und nicht einzelnen Gründerinnen und Gründern Vorteile einzuräumen. Die unterzeichnenden Einrichtungen sprechen daher von einem „gründungsfreundlichen Klima“ und empfehlen, zukünftig den bislang in diesem Zusammenhang verwendeten Begriff „gründerfreundlich“ nicht mehr zu verwenden. So wird deutlich gemacht, dass es um eine volkswirtschaftliche Nutzenstiftung mit Hilfe öffentlicher Gelder geht und nicht um eine Beihilfe zur Vermögensbildung von Privatpersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Forschungseinrichtungen bzw. Hochschulen. Der persönliche Anspruch der Erfinderinnen und Erfinder ist im Fall von Patenten zudem durch das Arbeitnehmererfindergesetz umfassend geregelt. Auch resultiert aus einer offenen Minderheitsbeteiligung für Gründerinnen und Gründer kein wesentlicher Nachteil, denn bei einem erfolgreichen Exit und bei einer Beteiligung der Forschungseinrichtung oder Hochschule in Höhe von 10 bis 20 % offener, verwässerbarer Anteile in der Gründungsphase erhalten die Gründerinnen und Gründer in der Praxis das Fünf- bis Zehnfache im Vergleich zur Einrichtung.

7. **Forschungseinrichtungen und Hochschulen müssen frei über ihre Erfindungen und Ergebnisse verfügen können.**

Ausgründungen sind nicht der einzige Weg, um Forschungsergebnisse und Erfindungen erfolgreich zum Nutzen der Gesellschaft in eine Anwendung zu bringen. Öffentliche Förderprogramme des Bundes und der Länder sollten daher den Eigentümern von Schutzrechten das gesamte Instrumentarium der kommerziellen Verwertung ermöglichen. Insbesondere in den Lebenswissenschaften ist zum Beispiel eine Lizenzierung an bestehende Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen und aus Gründen des Risikomanagements ein Erfolg versprechender Verwertungsweg. Das Einschlagen solcher alternativer Verwertungswege sollte nicht sanktioniert werden, auch wenn die ursprüngliche Intention der Förderung eine Gründung gewesen sein mag.

Thomas Gazlig  
(Vorsitzender des Stiftungsrats der Life Science Stiftung)

**Mitzeichnende Einrichtungen** (in alphabetischer Reihenfolge):

Berliner Institut für Gesundheitsforschung (BIH)

Charité – Universitätsmedizin Berlin

Deutsches Primatenzentrum GmbH

Goethe-Universität Frankfurt am Main

Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf

Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung

Leibniz-Institut für Naturstoff-Forschung und Infektionsbiologie

Max-Planck-Innovation

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg